



POWERDRIVE-Garantie

zum Leasingvertrag Nr:

XX Muster XX

I. Garantiefumfang

Die Garantie betrifft ausschließlich gebrauchte PKW, die von der akf servicelease dem Leasingnehmer im Wege der Leasingfinanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Garantie umfasst folgende Teile:

- Im Motorbereich Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile.
- Bei Schalt- und Automatikgetrieben umfasst die Garantie das Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich des Drehmomentwandlers.
- Bei Achsgetrieben sind erfasst das Getriebegehäuse, Front- und Heckantrieb einschließlich aller Innenteile.
- Im Bereich der Kraftübertragung werden von der Garantie die Kardanwellen, die Achsantriebswellen und Antriebsgelenke erfasst.

Mit ersetzt werden Dichtungen, Dichtungsmanchetten, Leitungen, Zünd- und Glühkerzen immer dann, wenn sie im Zusammenhang mit einem regulierenden Schaden ihre Funktionsfähigkeit verlieren. Diese Einschränkung gilt nicht für Zylinderkopfdichtungen.

Von der Garantie nicht erfasst werden Teile, die vom Hersteller nicht ausdrücklich genehmigt sind sowie Betriebs- und Hilfsstoffe (z.B. Kraftstoffe, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel).

II. Garantieausschluss

Voraussetzung für den Garantieanspruch ist, dass eines der unter Ziffer I. aufgeführten Teile, für die eine Garantie gewährt wird, innerhalb der Garantiezeit unmittelbar und nicht als Folge eines Fehlers von Teilen, die die Garantie nicht erfasst, die Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur notwendig ist.

In jedem Falle ausgeschlossen ist aber die Haftung für folgende Schäden:

- Nutzung des Fahrzeuges mit höheren als vom Hersteller vorgegebenen zulässigen Achs- oder Anhängelasten.
- Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe.
- Verwendung des Fahrzeuges zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personbeförderung oder Vermietung an einen wechselnden Personenkreis.
- Durch Unwetter, Vandalismus, Brand, Explosion, Diebstahl, unbefugte Nutzung oder durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe entstehende Schäden oder Schäden, die ein Dritter zu vertreten hat.
- Schäden, die an garantiebedingten Teilen auftreten, die der Hersteller unabhängig von der akf servicelease-Garantie repariert oder im Wege der Herstellerkulanz ersetzt hat.
- Schäden, die durch Veränderung des Fahrzeuges oder durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, für die eine Herstellerfreigabe nicht vorliegt, entstanden sind.
- Schäden, die auf fehlende Sorgfalt, unsachgemäße Behandlung sowie den Einsatz des Kraftfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder Übungsfahrten zurückzuführen sind.

III. Garantiedauer

Die Garantie beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges an den Leasingnehmer, nicht jedoch vor Zahlung der ersten Rate und einer etwa zu leistenden Sonderzahlung.

Die Garantie endet auf jeden Fall, ohne dass es einer Erklärung bedarf, nach der im Einzelleasingvertrag festgelegten Vertragslaufzeit, beginnend ab Übernahme des Fahrzeuges. Die Garantie endet ggf. bereits früher, sobald die im Leasingvertrag als Laufleistung vereinbarte Kilometerleistung erreicht wird.

Die Garantievereinbarung kann von der akf servicelease unter den selben Voraussetzungen wie der Einzelleasingvertrag gekündigt werden.

Für den Fall, dass der Garantievertrag gekündigt wird, endet der Garantieschutz mit dem Versand des Kündigungsschreibens, für den Fall der einvernehmlichen Auflösung mit dem dort vereinbarten Endzeitpunkt.

IV. Pflichten des Leasingnehmers

1. Verhalten vor dem Schadensfall

Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug entsprechend den Vorgaben des Herstellers in einer autorisierten Fachwerkstatt zu warten und zu pflegen, insbesondere jede Art von Eingriffen am Kilometerzähler zu unterlassen. Ein Defekt bzw. ein Austausch des Kilometerzählers ist der akf servicelease unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

2. Verhalten beim Schadensfall

Sofern ein garantispflichtiger Schaden eintritt, hat der Leasingnehmer dies der akf servicelease unverzüglich nach Schadenseintritt, in jedem Falle aber vor der Reparatur, anzuzeigen.

Unmittelbar nach der Anzeige hat der Leasingnehmer die seit Garantiebeginn erfolgten Wartungs- und Pflegearbeiten durch Zuleitung entsprechender Unterlagen, insbesondere der Rechnungen, gegenüber der akf servicelease nachzuweisen. Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten. Insbesondere hat der Leasingnehmer etwaige Weisungen der akf servicelease zu befolgen, die auf jeden Fall vor Reparaturbeginn einzuholen sind. Er ist ferner verpflichtet, den Beauftragten der akf servicelease jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und etwa notwendige Auskünfte zu erteilen.

Die Reparatur ist in einer von akf servicelease zu benennenden Werkstatt durchführen zu lassen.

Sofern der Leasingnehmer gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verstößt, ist die akf servicelease von Zahlungen frei. Im Übrigen sind die Ansprüche aus der Garantie ausschließlich gegenüber der akf servicelease geltend zu machen.

V. Umfang der Regulierung

Erstattet werden von der akf servicelease die erforderlichen und angefallenen Reparatur- und Ersatzteilkosten. Grundlage für die Erstattung der Lohnkosten sind die Arbeitsrichtwerte des Herstellers. Für den Fall, dass die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie üblicherweise eingebaut wird, überschreitet, so beschränkt sich die Ersatzpflicht der akf servicelease auf die Kosten dieser Austauschereinheit incl. der Aus- und Einbaukosten.

Grundsätzlich nicht erstattet werden die Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, sofern sie nicht im Zusammenhang mit dem entschädigungspflichtigen Schaden entstehen.

Abschleppkosten, Einstellgebühren u.ä. werden nur dann vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesen Fällen werden z.B. Telefon-, Übernachtungs-, Abschlepp-, Bahn- und Mietwagenkosten in der tatsächlich angefallenen Höhe, maximal bis zu 50,- Euro pro Tag und maximal für 3 Tage, erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass der garantispflichtige Schaden weiter als 100 km vom PKW-Standort (Heimatanschrift des Leasingnehmers) entfernt eingetreten ist. Die Garantieleistungen sind pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zum Eintritt des Garantiefalles, maximal auf 10.000,- Euro netto, beschränkt. Werden parallel zu den Garantiearbeiten nicht von dieser Garantie erfasste Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der erstattungspflichtigen Arbeiten mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt und abgerechnet.

Garantiebedingte Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitrichtwerten in voller Höhe übernommen. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preis-

empfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Teile bei Schadeneintritt wie folgt übernommen:

bis 50.000 km (vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung)	100 %
bis 60.000 km (vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung)	90 %
bis 70.000 km (vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung)	80 %
bis 80.000 km (vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung)	70 %
bis 90.000 km (vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung)	60 %
bis 100.000 km (vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung)	50 %
bis 120.000 km (vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung)	40 %

darüber hinaus werden keine Kosten übernommen.

Die oben aufgeführte Gesamtlauflistung wird ab dem Kilometerstand bei Übergabe gerechnet.

VI. Abwicklung der Garantieleistungen

Sofern die Leistungspflicht der akf servicelease dem Grund und der Höhe nach festgestellt ist, werden die Kosten binnen zwei Wochen nach dieser Feststellung erstattet. Auf Verlangen des Leasingnehmers können bereits vorher Teilzahlungen erfolgen, wobei dies im pflichtgemäßen Ermessen der akf servicelease steht.

VII. Ausschlussfrist

Wenn der Anspruch auf Entschädigung nicht binnen 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem ihn die akf servicelease unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist die akf servicelease von der Entschädigungspflicht frei. Für den Fall der Durchführung eines Sachverständigenverfahrens wird der Fristablauf während der Dauer des Sachverständigenverfahrens gehemmt.

VIII. Einschaltung eines Sachverständigen

Sofern zwischen der akf servicelease und dem Leasingnehmer Differenzen über die Höhe des Schadens oder des Umfangs der notwendigen Wiederherstellungsarbeiten bestehen, entscheidet ein öffentlich bestellter und anerkannter Sachverständiger für das Kfz-Gewerbe. Sofern dieser bestätigt, dass die Forderung des Leasingnehmers berechtigt ist, so trägt die akf servicelease die Kosten des Sachverständigenverfahrens voll. Kommt der Sachverständige zu einer Entscheidung, die über das Angebot der akf servicelease nicht hinausgeht, so sind die Gutachterkosten allein vom Leasingnehmer zu tragen.

Für den Fall, dass der Gutachter entscheidet, dass die Forderung nur zu Teilen berechtigt ist, so werden die Sachverständigenkosten verhältnismäßig aufgeteilt.

IX. Allgemeines

Die Garantie gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren nach 6 Monaten nach Eingang der Anzeige gemäß Ziffer VII.

Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie können nur mit vorheriger Zustimmung des Leasinggebers abgetreten werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal.

Stand August 2008

akf servicelease GmbH
Postfach 10 18 20
42018 Wuppertal
Tel.
+49(0)202.49 22-0
Fax
+49(0)202 49 22-154
Zentrale@
akf-servicelease.de

**POWERDRIVE-
Garantie**

Kontoverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 330 400 01
Konto 42 01 125 00
IBAN: DE28 3304 0001
0420 1125 00
BIC: COBADEFF330

USt.-IdNr.:
DE261662687

Sitz:
Johannisberg 7
42103 Wuppertal
Amtsgericht
Wuppertal HRB 21282

Geschäftsführer:
Peter J. Reuter,
Ulrich Weyer